

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
– Drucksache 16/3561

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/3248

Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

„32. §65 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein hochschulpolitisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.““

06.03.2018

Dr. Rülke, Weinmann, Hoher und Fraktion

Begründung

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll dem Ergebnis der Expertenanhörung zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes Rechnung getragen werden. Diese zeigte große Zweifel gerade in der Studierendenschaft auf, dass die geplante Streichung des ersten Satzes in § 65 Absatz 4 Landeshochschulgesetz den gewünschten Effekt zeigen kann. Ziel ist die Klarstellung, dass eine allgemeinpolitische Betätigung der Verfassten Studierendenschaft unzulässig ist. Ein Kompetenzverlust soll ausweislich der Begründung der Landesregierung mit der Streichung nicht einhergehen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat schon 1979 festgestellt, dass ein allgemeinpolitisches Mandat, verstanden als nachhaltige und uneingeschränkte Kundgabe nichthochschulbezogener, allgemeinpolitischer Meinungen und Forderungen, gegen das Grundgesetz verstößt (BVerwGE 59, 231 - 7 C 58/78). In der Praxis wurde das politische Mandat mitunter im Sinne eines solchen allgemeinpolitischen Mandats fehlgedeutet.

Die gewünschte gesetzliche Klarstellung zum Handlungsrahmen der Verfassten Studierendenschaft auf ein hochschulpolitisches Mandat bedingt aus Sicht der Liberalen keine Streichung, sondern eine sprachliche Schärfung des entsprechenden Gesetzestextes.